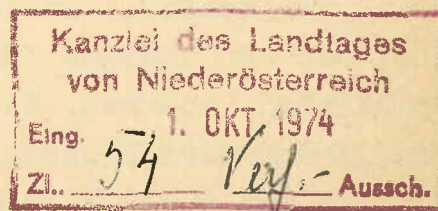


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Landesamtsdirektion

GZ LAD-286/66-II-1974

Betrifft: Landesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

Wien, am - 1. OKT. 1974  
1014  
Tel. 63 57 11 Durchwahl 2012



H o h e r L a n d t a g !

Der am 21. Dezember 1973 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze regelt in seinem Abschnitt I den Grenzverlauf. Insbesondere ist vorgesehen, die Staatsgrenze im Bereich der durch 17 Durchstiche begradigten March in die Mitte des regulierten Flußbettes zu verlegen, weiters die grenzbestimmende Mittellinie der unteren Thaya, der March und der Hauptschiffahrtsrinne der Donau präziser zu definieren und schließlich die Staatsgrenze in diesen Bereichen nicht nur - wie bisher - bei allmählichen natürlichen Veränderungen, sondern in bestimmtem Umfang auch bei künstlichen Veränderungen der Lage des Flusses (bei der Donau der Hauptschiffahrtsrinne) der Mittellinie folgen zu lassen.

Bei diesem Anlaß soll im Bereich der Sektionen VI, VII, IX und X der Staatsgrenze bei drei regulierten Grenzbächen und bei regulierten Grenzgräben die Staatsgrenze - von einer Teilstrecke abgesehen - wieder in die Mitte des Gerinnes verlegt werden, wodurch im Bereich der Gemeinden Litschau, Kautzen, Raabs an der Thaya und Drasenhofen geringfügige Gebietsänderungen eintreten.

Infolge der in Rede stehenden Grenzänderungen fallen an die Republik Österreich bei den Marchdurchstichen im Bereich der Gemeinden Marchegg, Baumgarten an der March, Angern an der March, Jedenspeigen, Drösing und Ringelsdorf-Niederabsdorf Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 1,648.000 m<sup>2</sup> und bei den übrigen fünf Regulierungsstrecken im Bereich der Gemeinden Litschau, Kautzen, Raabs an der Thaya, Drasenhofen und Drosendorf-Zissersdorf Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 4.822 m<sup>2</sup>, sohin insgesamt 1,652.822 m<sup>2</sup>. Demgegenüber erhält die CSSR bei den Marchdurchstichen nur 1,482.700 m<sup>2</sup> und bei den übrigen Grenzänderungsstrecken 4.722 m<sup>2</sup>, sohin insgesamt 1,487.422 m<sup>2</sup>.

Zum Ausgleich der Flächendifferenz wird die Republik Österreich mehrere Grundstücke im gleichen Gesamtausmaß im Bereich der Gemeinden Neudorf bei Staats und Wildendürnbach an die CSSR übertragen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 B-VG kann eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1974 den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973 genehmigt und das Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1974 gemäß Artikel 42 Abs. 4 B-VG beschlossen, gegen diese Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Bezüglich der Erläuterungen zu den §§ 1 bis 6 wird auf die entsprechenden Erläuterungen des gleichlautenden Bundesverfassungsgesetzes verwiesen.

Zu § 7:

Im Bereich der Marchdurchstiche fallen an die Republik Österreich Gebietsteile mit einem Gesamtausmaß von 1,648.000 m<sup>2</sup>. Bei den übrigen 5 Regulierungsstrecken im Bereiche der Sektionen VI, VII, IX und X fallen der Republik Österreich Gebietsteile mit einer Gesamtfläche von 4.822 m<sup>2</sup> zu. Weder das Bundesverfassungsgesetz noch das übereinstimmende Landesverfassungsgesetz bewirken, daß die von der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abzutretenden Gebietsteile ipso iure an die angrenzenden niederösterreichischen Gemeinden fallen.

Nun ordnet aber Artikel 116 Abs. 1 letzter Satz B-VG ausdrücklich an, daß jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören muß. Da die NÖ Gemeindeordnung 1973 keine Bestimmungen darüber enthält, daß Gebietsteile, die dem Land durch Änderung der Landesgrenze zufallen, durch Verordnung der Landesregierung einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden zuzuweisen sind, muß durch eine nicht paktierte Bestimmung des Landesverfassungsgesetzes die Zuteilung an die angrenzenden Gemeinden erfolgen. Um eine Versteinerung dieser Gebietsaufteilung zu verhindern, muß angeordnet werden, daß für zukünftige Grenzänderungen, die diese Gebiete betreffen, die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung gelten. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Änderung in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, weshalb diese Bestimmung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

Zu § 8:

Das Inkrafttreten des übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes ist primär vom Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze abhängig gemacht.

Da zu einer Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, gemäß Artikel 3 Absatz 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erforderlich sind, dessen Gebiet eine Änderung erfährt, ist das Inkrafttreten der §§ 2 bis 6 des Bundesverfassungsgesetzes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Landes Niederösterreich abhängig gemacht worden. Der Grenzvertrag kann erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Artikel 50 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem Bundesverfassungsgesetz auch das damit übereinstimmende Landesverfassungsgesetz beschlossen worden ist.

Die Regierungsvorlage betreffend das Bundesverfassungsgesetz über die Änderungen der Staatsgrenze Österreich-CSSR, die vom Nationalrat unverändert beschlossen wurde, sowie die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und den Bundesministerien für Bauten und Technik, Auswärtige Angelegenheiten, Finanzen und Land- und Forstwirtschaft abgegeben wurde, sind in Abschrift beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich

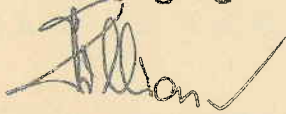
und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik der  
verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden  
Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

M a u r e r

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. Müller', with a checkmark at the end of the line.